



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	1
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.05.1979 in Heidelberg, neugefasst am 21.04.1989 in Köln, geändert durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2019 in Bochum, zuletzt neugefasst durch die Mitgliederversammlung am 06.05.2022 in Halle.

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vermögensbindung
- § 9 Begünstigungsverbot
- § 10 Bundesgeschäftsstelle
- § 11 Wissenschaftlicher Beirat
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Satzungsänderung
- § 14 Beurkundung von Beschlüssen

Originalbeitrag	Jahr:	Ersetzt Ausgabe:	M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022		0	5	1	9



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	2
Abchn.	Lfd. Nummer		Zus.

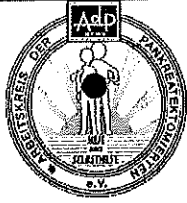
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.“, seine Kurzbezeichnung lautet AdP e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Bei dem AdP e.V. handelt es sich um eine Selbsthilfeorganisation.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977, §§ 52 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit und Rehabilitation von partiell und total Pankreatektomierten und nicht operierten Bauchspeicheldrüsenerkrankten unter besonderer Berücksichtigung der Krebspatienten und ihrer Angehörigen. Förderung und Publikation von medizinischen, ernährungsphysiologischen, psychischen und sozialen Erkenntnissen in Zusammenarbeit insbesondere mit Ärzten, Psychologen, Ernährungs- und Sozialexperten sowie wissenschaftlichen Organisationen. Dies soll insbesondere durch folgende Angebote und Einrichtungen verwirklicht werden:
 - a) AdP-Bundestreffen mit Wissensvermittlung, Diskussionen, Beratung und Erfahrungsaustausch in regelmäßigen Abständen
 - b) Regionaltreffen und Arzt/Patienten-Tage bzw. Arzt/Patienten-Seminare. Tage der Bauchspeicheldrüse, möglichst am Weltpankreastag im November
 - c) Handbuch für Bauchspeicheldrüsenerkrankte über alle relevanten Wissensgebiete
 - d) Internetauftritt: www.adp-bonn.de
 - e) Regionalgruppen:
Betreuung der Mitglieder in den Regionen, Gruppentreffen, Zusammenarbeit mit Kliniken und den Koordinierungsstellen für Selbsthilfegruppen und Krankenkassen in den Regionen
 - f) Information und Beratung bei Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse insbes. Bei Krebserkrankung
 - g) Unterstützung bei sozialen und rechtlichen Fragen
 - h) Wissenschaftlicher Beirat:
Beratung und Unterstützung des Arbeitskreises
 - i) Arbeitsausschüsse, die grundsätzlich von Mitgliedern des Vorstandes geleitet werden und die Funktion haben, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen
 - j) Bundesgeschäftsstelle:
Ansprechpartner für alle Betroffenen, Verwaltungsarbeiten etc.
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Verbänden

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	3
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) als ordentliches Mitglied alle Pankreatektomierten und Personen mit einer Pankreaserkrankung und deren Angehörige.
 - b) als förderndes Mitglied jede natürliche und juristische Person.

2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.

3. *Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Kündigung durch den Verein oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.*
 - a) *Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle und muss bis zum 30.09. zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt wird dann zum Ende des Kalenderjahres wirksam.*
 - b) *Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von 2 Monaten mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages 24 Monate im Rückstand ist. In der letzten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung unter Fristsetzung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt eines Mitglieds unbekannt ist.*
 - c) *Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, schädigt sein Ansehen oder arbeitet der Satzung entgegen, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.*
 - d) *Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Gegen diese Kündigung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Kündigung anrufen, welche sodann endgültig über die Kündigung entscheidet.*

4. Verdiente Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates und Regionalgruppenleiter können nicht gleichzeitig in zwei oder mehreren Selbsthilfegruppen tätig sein, die eine gleiche medizinische Zielsetzung haben und/oder eine ähnliche Betreuung anbieten. Auf Antrag können Ausnahmeregelungen vom Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss des Wissenschaftlichen Beirates beschlossen werden.

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	4

Abschn.	Lfd. Nummer	Zus.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus – möglichst durch Einzugsermächtigung – zu entrichten.
3. Vorausbezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
4. In besonderen Fällen können durch einen Beschluss des Vorstandes Mitglieder zu einem reduzierten Beitrag oder beitragsfrei geführt werden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) 1. stellvertr. Vorsitzender
 - c) 2. stellvertr. Vorsitzender
 - d) Bis zu (4) Beisitzende

Er führt die laufenden Geschäfte.

2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. *Für die weiteren Vorstandsmitglieder gilt: Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Konstituierung des Vorstandes erfolgt in seiner ersten, nichtöffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Wahl.*
3. Mitglied im Vorstand kann nur derjenige sein, der Mitglied im Arbeitskreis der Pankreatektomierten e. V. ist, und mindestens 2 Jahre leitend in einer AdP-Regionalgruppe tätig war. Ein Vorstandsmitglied, das die von ihm übernommenen Aufgaben dauerhaft nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes abgemahnt werden. Dieses bedarf der Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates. Gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen sind der 1. Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e.V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	5
Abschn.	Lfd. Nummer		Zus.

4. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit aus den verbliebenen Mitgliedern einen Vertreter zu berufen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
5. Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Rahmen gewährt werden. Damit soll die Amtsführung gewährleistet werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Die Erstattung der Auslagen gegen Belege bleibt hiervon unberührt.
8. *Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, welche entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden können. Die konkrete Form wird durch den Vorsitzenden bei der Einladung bekannt gegeben. Darüber hinaus ist es dem Vorstand möglich, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, welches durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*
9. Der Vorstand haftet dem Verein und den Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich begangene schädigende Handlungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre einberufen werden und wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertr. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als sog. Virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die konkrete Form der Mitgliederversammlung wird bei der Einladung bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung können schriftlich und begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.*
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern lässt der Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Nichtmitglieder haben kein Recht zur Rede oder zur Abstimmung (§ 32 Abs. 1 BGB).
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9



Arbeitskreis der Pankreatektomierten e. V.

Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2
Seite			
F	1	0	6
Abshm.	Lfd. Nummer		Zus.

Satzung

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Bericht des Wirtschaftsprüfers und Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung der Arbeitsausschüsse
 - Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen
 - Festlegungen von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Vorstellen neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates
 - Klärung von Streitigkeiten

§ 8 Vermögensbindung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Begünstigungsverbot

- Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- Kein Mitglied darf im Namen des Vereins oder mit dem Namen des Vereins Geschäfte zu seinen Gunsten tätigen.

§ 10 Bundesgeschäftsstelle

Der Verein hat eine Bundesgeschäftsstelle mit Sitz in 53111 Bonn, Thomas-Mann-Str. 40.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt den Vorstand des Vereins in allen relevanten medizinischen und gesundheitspolitischen Fragen.*
- Der Wissenschaftliche Beirat teilt sich in den Hauptausschuss und den erweiterten Wissenschaftlichen Beirat auf. Der Hauptausschuss besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern und wird aus der Mitte des Wissenschaftlichen Beirat gewählt. Der Hauptausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.*
- Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Hauptausschusses des Wissenschaftlichen Beirats für die Dauer von*

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9



Ausgabe			
M	M	J	J
0	5	2	2

Satzung

Seite			
F	1	0	7
Abchn.	Lfd. Nummer		Zus.

4 Jahren gewählt, wobei der erweiterte Wissenschaftliche Beirat ihrer Wahl zustimmen muss.

- Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die:

- Stiftung Deutsche Krebshilfe e.V., Bonn
und an den
- Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband-Gesamtverband e.V., Berlin

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

- Die Mitglieder dürfen keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 13 Satzungsänderungen

- Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Den Mitgliedern ist bei der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext bekannt zu geben.
- Redaktionelle Satzungsänderungen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Originalbeitrag	Jahr:		M	M	J	J
Beitrag aktualisiert	Jahr: 2022	Ersetzt Ausgabe:	0	5	1	9